



Solothurnische Gebäudeversicherung

Orig. OERD
Kopie GS
GP

Brandschutzexperte Thomas Fluri-Bader Solothurn, 12. Oktober 2004 db
Direktwahl 032 627 97 57
Email brandschutz@sgvso.ch

Gemeindeverwaltung
Wolfwil

14. OKT. 2004

Begehung
Kontroll Nr. 081-440-00400 EINGANG Einwohnergemeinde Wolfwil
PSU-Code 4-3-3 p.A. Gemeindeverwaltung
Datum 22. September 2004 Hauptstrasse 8
Zeit 07.45 Uhr 4628 Wolfwil
Objekt Mehrzweckhalle Wolfwil
Ortslage Schulstrasse 4, 4628 Wolfwil
Anwesend Kurt Büttiker, Architekt, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil
Magnus Büttiker, Schulhausabwart
Thomas Fluri, SGV
Eigentümer Einwohnergemeinde Wolfwil

Protokoll

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor der anstehenden Fassadensanierung wurde die Mehrzweckhalle in Bezug auf die bestehende Fluchtwegsituation durch unseren Brandschutzexperten kontrolliert.

Dabei wurden folgende Feststellungen gemacht:

- Die Mehrzweckhalle wurde vor über 20 Jahren als Sporthalle und Veranstaltungsraum konzipiert. Aufgrund der brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen können aber nur „geordnete“ Veranstaltungen durchgeführt werden. Als solche gelten Konzerte (Musikgesellschaft, Chor usw.), Theater, Versammlungen und dergleichen, die normalerweise eine Konzert- oder Bankettbestuhlung erfordern. Erfahrungsgemäss ist bei diesen Veranstaltungen mit einer Personenbelegung von 1-1,5 Personen/m² zu rechnen.
- Es sind zwei voneinander unabhängige Fluchtwege/Notausgänge vorhanden. Die maximale Fluchtwegbreite beträgt weniger als 3,00 m.
- Die Notausgänge sind zumindest in der Halle mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet. Da bis heute die periodischen Kontrollen der Sicherheitsbeleuchtung vernachlässigt wurden, muss die Funktionsfähigkeit der Leuchten angezweifelt werden.
- Löscheinrichtungen sind, insbesondere im Bereich der Fluchtwege, vorhanden. In der Küche fehlt jedoch ein geeignetes Löschgerät.

Aufgrund der Feststellungen anlässlich der Begehung unseres Brandschutzexperten, sehen wir uns veranlasst, in Anwendung von § 65 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) i.V. m § 38 und 50 der Vollzugsverordnung zum GVG vom 13. Januar 1987 (VV; BGS 618.112) folgendes zu verfügen:

1. Die Halle darf nicht für Veranstaltungen wie Discos, Partys, Popkonzerte, Guggentreffen, Festivals und ähnliche genutzt werden.
2. Die Nutzer (Mieter) der Halle sind auf die geltenden Brandschutzvorschriften aufmerksam zu machen. Die beiliegende Checkliste kann als Vorlage verwendet werden.

q:\brandschutz\brandsicherung\kontra\verfugungen\2004\mzh_cg_081.doc

Im Dienste der Sicherheit



3. Sicherheitsbeleuchtungen sind zweimal jährlich zu kontrollieren. Über die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten (z.B. Funktionskontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist ein Kontrollbuch (Beilage) zu führen.
4. In der Küche sind ein CO₂-Handfeuerlöscher mit mindestens 3 kg Inhalt sowie eine Löschdecke bereitzustellen.
5. Löscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig, ist ihr Standort durch Markierungen und Hinweistafeln (fluoreszierende Piktogramme) zu kennzeichnen.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie unseren Brandschutzexperten an.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Soloth. Gebäudeversicherung
Direktion



Hanspeter Isch

Kopie

Hans Ackermann, Feuerschauer, Wolfwil
Heinz Glauser, Kaminfegermeister, Wolfwil
Feuerwehrkommando, 4628 Wolfwil
Kurt Bütliker, Architekt, Vordere Gasse 57, 4628 Wolfwil
BS (2)

Gegen vorstehende Verfügung können Sie innerhalb 10 Tagen seit Zustellung bei der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.